

- Abschrift -

Ortsgemeinde Heinzenbach Verbandsgemeinde Kirchberg

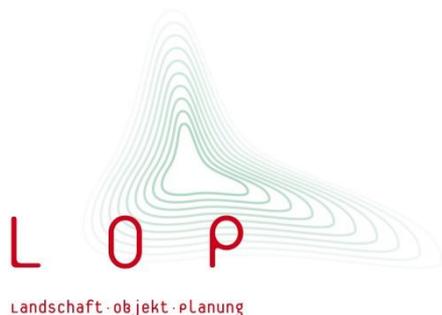
Bebauungsplan "Eichersbaum"

Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz
und Artenschutzrechtlicher Vorprüfung
als Anlage zur Begründung gem. § 2a BauGB

Endfassung

(Stand: Juni 2022)

Bearbeitet im Auftrag der Ortsgemeinde Heinzenbach



Landschaft ÷ Objekt ÷ Planung
Im Faller 13 56841 Traben – Trarbach
Tel.: 06541/81 33 33 Fax: 06541/81 33 34
E-Mail: mail@l-o-p.net

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Umweltuntersuchungsrahmen.....	3
3	Umweltvorgaben	3
3.1	Schutzgebiete	3
3.2	Fachplanungen / rechtliche Vorgaben.....	3
4	Umweltzustand / Umweltmerkmale	4
4.1	Natur und Landschaft	4
4.2	Mensch / Sonstige	9
4.3	Umweltauswirkungen.....	9
4.4	Landespflegerische Zielvorstellungen.....	15
4.5	Umweltprognose Bei Nichtdurchführung der Planung	15
5	Umweltmaßnahmen.....	16
6	Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	19
7	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	24
8	Zusätzliche Angaben.....	34
8.1	Umweltvarianten / Planalternativen.....	34
8.2	Umweltmonitoring / Umweltüberwachung	34
8.3	Umweltverfahren / Umwelttechnik.....	35
8.4	Kenntnislücken.....	35
9	Zusammenfassung.....	36

Anhang: Artenlisten

Anlage: Plan Biotop- und Nutzungstypen



1 Anlass und Aufgabenstellung

Aufgrund der anhaltenden Baulandnachfrage beabsichtigt die Ortsgemeinde Heinzenbach die Entwicklung neuer Wohnbauflächen. Das westlich angrenzende Neubaugebiet „Hambuch“ ist fast zur Gänze bebaut, so dass für Bauwillige in der Ortsgemeinde kaum noch verfügbare Grundstücke bereit stehen. Die Flurstücke 64/8 und 64/9 sollen als Mischgebiet festgesetzt werden.

Das ca. 2,69 ha große Plangebiet liegt nördlich der K 15 am südlichen Ortsrand von Heinzenbach auf einem, zwischen 5,7% und 9%, nach Südosten geneigten Hang. Das Gros der Flächen wird derzeit als Acker bewirtschaftet. Für die künftigen Mischgebietsflächen werden von Hecken und Bäumen bestandene Grünland- und Rasenflächen überplant, die am derzeitigen Ortsrand liegen. Darüber hinaus ist entlang der K 15 eine Fußwegeverbindung zum östlichen Gemeindeteil geplant.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist die Planung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2 Umweltuntersuchungsrahmen

Die Umweltuntersuchung erfolgt in Form einer Geländebegehung mit einer floristischen Bestandsaufnahme im Geltungsbereich. Darüber hinaus fließen faunistische Zufallsbeobachtungen sowie Angaben der Biotopkartierung Rheinland – Pfalz, der Planung vernetzter Biotopsysteme, dem LANIS und verschiedener Literaturquellen in die Umweltuntersuchung ein.

3 Umweltvorgaben

3.1 Schutzgebiete

Der zu überplanende Bereich liegt außerhalb von Schutzgebieten.

Vogelschutz- oder FFH-Gebiete, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete sind im näheren Umkreis nicht vorhanden.

Nächstliegendes Schutzgebiet ist der Naturpark Soonwald-Nahe, dessen nördliche Grenze durch die B 50 gebildet wird. Die Grenze verläuft ca. 1,6 km südlich von Heinzenbach.

3.2 Fachplanungen / rechtliche Vorgaben

3.2.1 Biotopkartierung / Pauschal geschützte Flächen

Im Plangebiet liegen keine biotopkartierten oder unter Pauschalschutz stehenden Flächen. Das nächstgelegene, im Rahmen der Biotopkartierung erfasste Biotop ist der „Gebüschhang NW Göbenhausen, ca. 670 m östlich des Plangebiets. Das Biotop wird durch geschlossene Gebüsche geprägt und verbuschte Grünlandbrachen charakterisiert und ist als Vernetzungsbiotop von lokalem Wert für in Hecken und Gebüschern brütende Vögel.

3.2.2 Planung vernetzter Biotopsysteme

In der Planung vernetzter Biotopsysteme – Zielekarte 1993 – sind für das Plangebiet keine besonderen Zielausweisungen dargestellt. In der Prioritätenkarte ist das Plangebiet ebenfalls nicht

erfasst. Folgende Ziele einer biotoptypenverträglichen Nutzung von Ackerflächen werden von der Planung vernetzter Biotopsysteme definiert:

Biotoptypenverträgliche Nutzung ackerbaulich genutzter Bereiche	Ackerflächenstillegung zur Abpufferung magerer Grünlandbiotope sowie zur Vernetzung (v.a. in Bereichen mit Grenzertragsböden, in Hanglagen und auf flachgründigen Kuppen); Aufgabe der Ackernutzung auf erosionsgefährdeten Flächen, vor allem in den Auen und in Steillagen; Aufbau eines Netzes aus Ackerrandstreifen, die von der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln freigehalten werden
Entwicklung von Biotopstrukturen im Agrarraum	Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung von Populationen typischer Arten gut strukturierter Ackerlandschaften (z.B. Neuntöter, Rebhuhn); Aufbau eines Netzes von Saumbereichen (mit vielfältigen Pionierfluren und Wiesentypen), Ackerrainen, Hecken, Obstbaumreihen und -beständen usw. ; Schaffung von Kernbereichen mit reduzierter Bewirtschaftungsintensität (bevorzugt auch in Bereichen mit geringerer Bodenmesszahl)

3.2.3 Heutige potenzielle natürliche Vegetation

Das Plangebiet wäre natürlicherweise Standort eines ein Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald in relativ reicher Ausbildung (BAb). Die Flattergras-Ausbildung ist gegenüber dem Typischen Hainsimsen-Buchenwald durch das Auftreten einiger Arten charakterisiert, welche ihre Schwerpunktverkommen in den anspruchsvolleren Laubwäldern besitzen. Dazu gehören Flattergras, Hain-Rispengras, Wurmfarne und Waldveilchen.

4 Umweltzustand / Umweltmerkmale

(Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.1 Natur und Landschaft

(Grundlagenermittlung der Landschafts- und Grünordnungsplanung)

4.1.1 Geologie / Boden

Geologisch lässt sich das Plangebiet Hunsrückschiefern im engeren Sinne zuordnen. Der geologische Untergrund wird aus Ton- und Siltschiefern mit geringmächtigen Einschaltungen von Sandsteinen gebildet.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal auch erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen



orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten¹.

Die Böden sind als mittelgründige Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye aus Tonschiefer-Verwitterungsmaterial (Schluff- und Lehmfließerden) anzusprechen, die potenziell starke Staunässe aufweisen. Es handelt sich um Standorte mit geringem bis mittlerem Wasserspeichervermögen, mittlerem bis hohem pflanzenverfügbarem Wasserpotenzial, mittlerem bis hohem Ertragspotenzial, geringem bis mittlerem Nitratrückhaltevermögen und mit mittlerem natürlichem Basenhaushalt. Das Potenzial für die Biotopentwicklung ist als mittel einzustufen.

Bewertung:

Es handelt sich um natürlich anstehende Böden mittlerer Fruchtbarkeit, die durch langjährige Nutzung überprägt sind. Die Böden üben vielfältige Funktionen im Naturhaushalt aus, als Substrat, Lebensraum, Wasserspeicher und -regulator, Schadstofffilter und -puffer, sowie als Archiv.

Es handelt sich um Bodentypen mit regional weiter Verbreitung. Seltene- oder Reliktböden sind nicht betroffen. Insgesamt sind die Böden des Plangebiets von mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt. Die Eingriffserheblichkeit gegenüber Versiegelungen, Aufschüttungen und Abgrabungen wird als hoch eingestuft.

4.1.2 Wasser

Oberflächengewässer:

Innerhalb des Plangebiets sind keine Oberflächenwässer vorhanden.

Grundwasser²:

Das Plangebiet liegt innerhalb der Grundwasserlandschaft „Devonische Schiefer und Grauwacken“, die sich durch eine geringe Grundwasserführung auszeichnen. Die Grundwasserneubildung findet hauptsächlich in geklüfteten Gesteinspaketen statt und ist daher lokal eng beschränkt. Die Grundwasserneubildungsraten liegen mit 56 mm/a im unteren Bereich. Die Schutzwirkung der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als mittel eingestuft.

Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ca. 780 m westlich des Plangebiets liegt die Schutzzone III des abgegrenzten Trinkwasserschutzgebiet ‚Kirchberg‘.

Bewertung:

Die Bedeutung (Schutzwürdigkeit) des Plangebiets für das Schutzgut Wasser ist insgesamt als gering einzustufen. Das ökologische Risiko für das Grundwasser durch die geplante Nutzung wird als sehr gering angesehen.

4.1.3 Klima / Luft

Das als kühlgemäßigtes Mittelgebirgsklima zu bezeichnende Klima im Bereich der Ortsrandlage von Heinzenbach zeichnet sich durch eine geringe Inversionshäufigkeit, eine höhere Wärmebelastung, einen mittleren Kältereiz und mäßige Durchlüftungsverhältnisse aus.

¹ http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=4, aufgerufen am 12.03.2019.

² <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>, aufgerufen am 12.03.2019

Die Ackerflächen des Plangebiets fungieren als schwache Kaltluftherzeugungs- und -ableitungsflächen. Die Kaltluftpakete werden der Quellmulde des Hinterbachs, einem Zufluss des Heinzenbachs zugeleitet und gelangen in das Heinzenbachtal. Zunächst werden sie jedoch im Bereich des Gestüts am Damm der L 228 aufgestaut. In diesem Bereich ist mit erhöhter Spätfrostgefahr zu rechnen.

Für das Siedlungsklima von Heinzenbach ist die im Plangebiet erzeugte Kaltluft unerheblich.

Bewertung:

Für das Lokalklima der Ortslagen von Heinzenbach und Unzenberg hat die Plangebietsfläche aufgrund ihrer Größe und Struktur nur eine sehr geringe Bedeutung. Die Eingriffsintensität wird als sehr gering eingestuft.

4.1.4 Arten- und Biotopschutz

Biotop- und Nutzungstypen (Reale Vegetation)

Das Plangebiet wird großflächig von einer intensiv bewirtschafteten, arten- und strukturarmen Ackerfläche eingenommen, auf der Wintertraps angebaut wird. Entlang der Wege wurden schmale (in der Regel nicht mehr als 1 m breite) Grasstreifen eingesät.

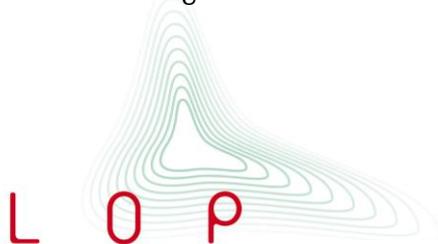
Der Bereich zwischen der K15 und der Ackerfläche wird durch einen tiefen Straßengraben mit entsprechend steilen, von Grasbewuchs dominierten Böschungen geprägt. In Richtung des Ortes wird die Straße von einem artenarmen Grünlandbewuchs gesäumt.

Die zur Festsetzung eines Mischgebiets vorgesehenen Flächen nordöstlich des Wirtschaftswegs Nr. 116/7 (Flurstücke 64/8 und 64/9) sind als regelmäßig beweidetes Grünland ausgebildet. Die Flächen zeichnen sich durch einen kurzrasigen Bewuchs aus, der durch die Beweidung mit Pferden, Ziegen und Gänsen geprägt ist. Im Gegensatz zu einer Rinderbeweidung beweiden die genannten Arten die Wiesen wesentlich tiefer. Sie verbeißen die Vegetation kurz oberhalb der Grasnarbe. Zum Zeitpunkt der Kartierung war die Vegetation so stark verbissen, dass keine Pflanzenbestimmung möglich war.

Die Südseite des Flurstücks 64/8 sowie der Bereich entlang des Wegs zum nördlich gelegenen Reitplatz sind durch reihenförmige Baumpflanzungen geprägt. Bei den Bäumen handelt es sich um eine Nordmann-Tanne, eine Feldulme, eine Weymouth-Kiefer, eine Eiche (vermutl. Stieleiche) und 2 Kaukasus-Fichten. Zum Teil weisen die Bäume Brusthöhendurchmesser von 40 cm auf.

Das benachbarte Flurstück 64/9 wird auf der Süd- und der Ostseite von einer Baum- und Strauchhecke begrenzt, die aus folgenden Arten aufgebaut ist: Fichte, Kiefer, Birnbaum, Apfelbaum, Ahorn, Hainbuche, Hartriegel, Hasel, Kerrie, Rosensträucher und andere Ziersträucher.

In den Gehölzen der beiden Flurstücke konnten trotz gezielter Nachsuche keine Baumhöhlen und keine Vogelnester- bzw. Horste entdeckt werden.



Tiere / Tierökologie

Die Ansprache der Fauna erfolgt auf der Grundlage empirischer Einschätzungen und Zufallsbeobachtungen während der Geländearbeiten. Spezielle faunistische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt.

Die faunistische Artenzusammensetzung eines Gebietes steht aufgrund der z.T. großen Aktionsradien einiger Arten in engem Zusammenhang zur Vernetzung mit anderen Lebensräumen. Für landgebundene Offenlandarten ist diese gegeben, da unweit westlich und südlich des Plangebiets ein Quellbach verläuft, der als Vernetzungselement dienen kann.

Daneben ist das Angebot unterschiedlicher Zootypen sowie deren Größe und Qualität in unmittelbarer Nachbarschaft des Gebiets von entscheidender Bedeutung für die Artenvorkommen. Die geringe Biotopvielfalt der Ackerfläche weist ein unzureichendes Angebot an funktionellen Lebensräumen auf. Neben verschiedenen bodenbewohnenden Organismen wie Springschwänzen, Milben, Asseln, Würmern, Spinnen und Wirbeltieren wie Maulwurf, Wühl- und Spitzmaus ist allgemein eine Käferfauna (Coleoptera, v.a. Fam. Carabidae) sowie eine kulturar-
tungebundene Fauna mit phytophagen und zoophagen Artengruppen für den Bodenhorizont von Äckern typisch. In ihrem Lebensrhythmus sind sie auf wechselnde Bedingungen im Zuge der Feldbewirtschaftung angepasst, was sie von zahlreichen anderen Insektenarten, die stabile Verhältnisse benötigen, unterscheidet.

Potenzieller Brutvogel der Ackerflächen und -ränder ist die Feldlerche. Der eingesäte Winterraps ist für die Feldlerche jedoch relativ ungünstig, da die Vögel in der früh und dicht aufwachsenden Vegetation kaum geeignete Nahrungs- und Brutplätze finden, v. a. für Zweit- und Ersatzbruten.

Als Predatoren sind neben dem Turmfalken Mäusebussard, Rabenkrähe und Elster (v. a. am Gehölzrand) zu erwarten. Weiterer potenzieller Nahrungsgast auf den Ackerflächen ist die Ringeltaube.

Die Weideflächen mit den rahmenden Baumreihen und Hecken stellen potenzielle Brutbiotope für Gehölzfreibrüter wie Amsel, Stieglitz, Girlitz, Grasmücken, Ringel- und Türkentaube, Zaunkönig, Zilp-Zalp (in Bodennähe brütend) u. a. dar.

Während der Geländebegehung wurden im angrenzenden Siedlungsbereich sowie auf den Grünlandflächen und in den Gehölzen des Plangebiets folgende Vogelarten gehört bzw. beobachtet: Haussperling, Buchfink, Girlitz, Stieglitz, Kohl-, Blau- und Haubenmeise, Amsel, Rabenkrähe, Elster (Paar).

Bewertung:

Bestimmende Faktoren für die Fauna auf Äckern sind neben der Intensität der Pflanzenschutzmaßnahmen (Insekten- und Wildkrautvernichtung) v.a. das Mikroklima der bodennahen Luftschichten, die angebaute Feldfrucht (hier Raps) und das Vorhandensein randseitiger Rückzugsbiotope. Letztere sind jedoch kaum vorhanden, da die Ackerfläche des Plangebiets allseits von asphaltierten oder geschotterten Wegen oder Straßen umgeben ist.

Aufgrund der Strukturarmut, der fehlenden Ackerrandstrukturen, umlaufender, befestigter Wege und Straßen und der relativ hohen Störungsintensität durch Verkehr und das angrenzende Wohngebiet sind seltene oder wertgebende Arten des Naturschutzes auf den Ackerflächen nicht

zu erwarten. Die Bedeutung der Ackerflächen für den Arten- und Biotopschutz ist somit als gering einzustufen.

Die am derzeitigen Siedlungsrand gelegenen Weideflächen mit den randlichen Gehölzen sind von allgemeinem Wert für das Schutzgut Arten und Biotope. Vor allem Vögeln der Gärten und Siedlungsbereiche bieten sie Nahrungs- und Lebensraum. Für blütenbesuchende Insekten sind die Grünlandflächen aufgrund der hohen Beweidungsintensität von geringer Bedeutung.

4.1.5 Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Das Plangebiet liegt im Grenzbereich der Landschaftsraumeinheiten 243.0 „Kirchberger Hochflächenrand“ und 241.01 „Unterer Simmerner Mulde“.

Die Landschaft um Heinzenbach ist als flachwellige, überwiegend durch Acker- und Grünlandflächen geprägte, offenlandbetonte Mosaiklandschaft ausgeprägt. Nördlich des Siedlungskörpers verläuft der von Grünland und Gehölzen gesäumte Heinzenbach in einem breiten Muldental. Die sich südlich der Ortschaft erstreckenden Höhen sind durchgängig bewaldet (Staatsforst Simmern-Buschied).

Der Charakter der durch die immer kräftigere Eintiefung des Simmerbachs und seiner Zuflüsse geprägten Unteren Simmerner Mulde ist im Bereich Heinzenbach noch sehr schwach ausgeprägt.

Das Plangebiet selbst zeichnet sich durch eine geringe Ausstattung mit landschaftsbildbelebenden und raumgliedernden Elementen aus. Lediglich die Flurstücken 64/8 und 64/9 im Nordosten des Plangebiets sind mit einrahmenden Gehölzen eingefasst und markieren hierdurch den bisherigen Siedlungsrand nach Süden.

In westlicher Richtung sind Vorbelastungen des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen wahrnehmbar (Entfernung zum Plangebiet ca. 2,6 km. Nahezu zentral innerhalb der Ortslage hat sich ein holzverarbeitender Betrieb etabliert, der das Ortsbild stark prägt.

Für die stille, naturgebundene Erholung ist das Gebiet kaum geeignet, da erlebniswirksame Strukturen fehlen.

Bewertung:

Im Bereich des Plangebiets ist das örtliche Landschaftsbild als durch Acker- und Grünlandflächen und Bachmulden mit vereinzelt Gehölzbereichen gegliederte Landschaft wahrnehmbar.

Das Landschaftsbild ist als mäßig verändert anzusehen; seine Schutzwürdigkeit wird als mittel eingestuft. Der Landschaftsausschnitt weist eine geringe bis mittlere Erlebnisqualität auf. Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsausschnitts wird als mittel eingestuft.

Der Wert des Plangebiets für die naturgebundene Erholung ist, auch aufgrund der Lage an der K 15 und der Ackernutzung als gering einzustufen.

4.1.6 Biotopverbund

Wie in Kap. 3.2.2. beschrieben, stellt das Plangebiet keine besonderen Funktionen für die Biotopvernetzung bereit.

4.2 Mensch / Sonstige

Derzeit gehen vom Plangebiet keine Beeinträchtigungen des menschlichen Wohlbefindens oder der Gesundheit aus.

Über im Plangebiet vorkommende Kultur- und Sachgüter ist nichts bekannt.

4.3 Umweltauswirkungen

Die geplanten Nutzungen werden unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild mit sich bringen:

4.3.1 Boden

mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Gefahr der Bodenverunreinigung durch die Versickerung von Treib- und Schmierstoffen der Baufahrzeuge und -geräte während der Bautätigkeit;
- Beseitigung von gewachsenen Bodenprofilen durch eine Überformung des Geländes im Zuge des Baus von Kanälen und Straßen, dem Ausheben von Baugruben und dem Aufschütten bzw. Abgraben von Grundstücksflächen;
- Bodenaustausch- bzw. Einbau von Fremdmaterial im Bereich der Straßen und Baugruben;
- weiterführende Bodenverdichtung außerhalb der überbaubaren Flächen durch Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Befahrung, etc.

mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Gefahr der Bodenverunreinigung durch unsachgemäße Anwendung von Unkrautvernichtungsmittel, Dünger oder Streusalz.

Grundsätzlich handelt es sich beim Boden um ein endliches, nicht vermehrbares Gut mit vielfältigen Funktionen für den Natur- und Landschaftshaushalt (Substrat, Lebensraum, Wasserspeicher- und -regulator, Schadstofffilter und -puffer, Archiv). Im Plangebiet führt die Überbauung von Böden zwangsläufig zu einem Verlust dieser Funktionen. Der Oberflächenabfluss wird erhöht, die Versickerung wird unterbunden, was zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung führt.

Aufgrund der überwiegenden Neuversiegelung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Böden des Plangebiets sind die Umweltfolgen der möglichen Auswirkungen auf den Boden als hoch zu bezeichnen.

4.3.2 Wasser

mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Gefahr der Grundwasserverunreinigung durch die Versickerung von Treib- und Schmierstoffen der Baufahrzeuge und -geräte während der Bautätigkeit;
- Störung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelung von Flächen;

mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Gefahr der Einleitung schädlich verunreinigten Wassers in das geplante Regenrückhaltebecken; Gefahr der Versickerung von schadstoffbefrachteten Oberflächenabflüssen;

Innerhalb des Plangebiets ist eine Zwischenspeicherung, Versickerung und Verdunstung des Oberflächenwassers in einem Rückhaltebecken vorgesehen. Auf diese Art und Weise nicht zu bewirtschaftendes Oberflächenwasser soll gedrosselt dem nächsten Vorfluter zugeführt werden. Die Beckengröße und die Drosselwassermenge sind so zu berechnen, dass eine schadfreie Ableitung in den Hinterbach erfolgen kann.

Aufgrund der geringen Versickerungsraten wird die ohnehin recht geringe Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet weiter herabgesetzt. Wegen der lehmigen Böden ist nicht zu erwarten, dass größere Wassermengen im Plangebiet versickern.

Nach Einsicht in die Ausführungskarte der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen aus der Flurbereinigung Reckershausen-Heinzenbach vom Januar 2005 sind innerhalb des Plangebiets keine landwirtschaftlichen Drainagen vorhanden. Aufgrund der topographischen Lage fließt dem Plangebiet kein Außengebietswasser zu.

Für Drainagen, die sich aufgrund der späteren Nutzung und Bebauung der Grundstücke ergeben, gelten die einschlägigen Angaben, bezüglich der Unzulässigkeit des Anschlusses an die Entwässerungsanlagen der VG-werke Kirchberg, der allgemeinen Entwässerungssatzung.

Die Umweltfolgen der möglichen Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser werden als gering eingestuft.

4.3.3 Klima

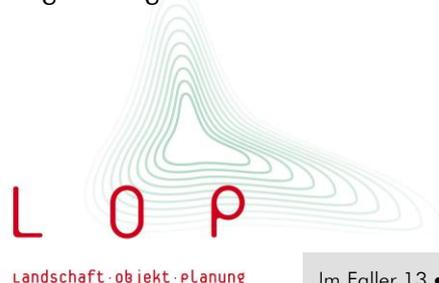
mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Lärm- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Baugeräte;
- negative Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen (Verlust von klimaausgleichend wirkenden Kaltluftherzeugungsfächen, Verstärkung der Aufheizungseffekte der Luft über den versiegelten Flächen);

mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Abgas- und Lärm- und Geruchsemission durch Anwohner- und Besucherverkehr, Gebäudeheizungen und gewerbliche Tätigkeiten.

Für das örtliche Klima von Heinzenbach oder anderer Siedlungsbereiche (z. B. Unzenberg) ist die Plangebietsfläche von untergeordneter Bedeutung. In der nahen Umgebung des Plangebiets sind keine klimatisch sensiblen Nutzungen vorhanden. Das Lokalklima ist bereits durch Immissionen des benachbarten Betriebs in geringem Maße vorbelastet. Insgesamt werden die Umweltfolgen möglicher weiterer Auswirkungen auf das Klima als gering beurteilt.



4.3.4 Pflanzen, Tiere

mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Beseitigung von Acker- und Weideflächen bzw. Beeinträchtigung von Pflanzenstandorten;
- Beseitigung von Bäumen aus mittlerem Baumholz (BHD 30 – 45 cm);
- Irreversible Beseitigung von Lebensräumen für Bodenlebewesen, Kleinsäuger, Vögel, Insekten, etc.;
- Störung der Tierwelt durch Staub, Lärm, Abgase und Erschütterungen während der Bautätigkeit.

mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Störung der Flora und Fauna durch Unruhe und Trittschäden in Zusammenhang mit dem Wohngebiet;
- erhöhte Mortalitätsraten von lichtempfindlichen Insekten durch die Straßen- und Hausbeleuchtung.

Die Umweltfolgen möglicher Auswirkungen auf Pflanzen sind gering, da Vorkommen seltener oder geschützter Pflanzenarten im Plangebiet unwahrscheinlich sind. Diesbezügliche Arten konnten nicht festgestellt werden. Bei den Baumarten handelt es sich um häufige, z. T. nicht gebietsheimische Arten.

Die Folgen möglicher Auswirkungen auf die Tierwelt sind als mittel anzusehen, da Lebensräume (insbes. Bäume ohne erkennbare Höhlungen oder Totholz) bzw. Nahrungsflächen für überwiegend weitverbreitete, ungefährdete Arten verloren gehen. Für diese Arten bleiben die ökologischen Funktionen in den benachbarten Gehölzen sowie den angrenzenden Agrarflächen der nahen Umgebung erhalten (siehe auch Kapitel 7 Artenschutzrechtliche Vorprüfung).

Der Baumbestand an der nördlichen Grenze des Flurstücks 64/8 sowie große Teile der Gehölze entlang der K 15 bleiben erhalten. Ca. 40 m nordöstlich des Plangebiets befindet sich östlich der K 15 eine Baumreihe (Flurstück 71/38). Weitere Baumgruppen befinden sich in den Gartenflächen nördlich des Plangebiets (ca. 40 m entfernt) sowie 230 m östlich bzw. 140 m südlich des Plangebiets. Für den Fußweg entlang der K 15 werden keine Gehölze in Anspruch genommen.

Für wertgebende Arten des Naturschutzes, (z. B. Greifvögel, streng geschützte oder Rote-Liste-Arten) spielt das Plangebiet lediglich eine untergeordnete Rolle. Für störungsempfindliche Arten oder Arten speziellen Lebensraumsansprüchen ist das Plangebiet als Lebensraum nicht geeignet.

4.3.5 Landschaftsbild, Erholung

mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch die Errichtung von Wohngebäuden, Garagen und Nebenanlagen.

Infolge der Lage der Ortschaft und damit des Plangebiets hinter einem in südlicher und westlicher Richtung abschirmenden Waldriegel sind die Fernwirkungen des geplanten Baugebiets vernachlässigbar.

Für die naturgebundene Naherholung ist das Plangebiet ungeeignet.

Die Folgen möglicher Auswirkungen auf die Erholungseignung und das Landschaftsbild werden demzufolge als gering eingeschätzt.

Durch die Randeingrünung des Gebietes sowie durch die vorgesehene Begrünung der Grundstücke können die nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild gemindert werden.

4.3.6 Mensch und menschliche Gesundheit

mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Lärm- Schadstoff- und Geruchsemissionen durch Fahrzeuge und Baugeräte;
- Staubentwicklung und Erschütterungen durch die Bautätigkeit;
- Nachteilige, dauerhafte Veränderung eines Landschaftsausschnitts.

mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Abgas- und Geruchsemission durch Anwohnerverkehr und Gebäudeheizungen.

Konflikte durch Lärm, Gerüche oder sonstige Immissionen sind derzeit nicht erkennbar. Es wird daher davon ausgegangen, dass gesunde Wohnverhältnisse im Gebiet sichergestellt werden können.

Daher wird die Erheblichkeit der zu erwartenden Eingriffe auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden als gering eingestuft.

4.3.7 Wechselwirkungen

(Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB; Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG)

Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen.

Über die Auswertung der Ergebnisse zu den Schutzgütern ergibt sich die Wechselwirkung als eigenständiges Schutzgut. Auch hier ist eine Beschreibung des Ist-Zustands und eine Darstellung der plangebietsspezifischen Auswirkungen und Maßnahmen erforderlich.

Schutzgut /Wirkungen	Beschreibung der Wechselwirkungen
Tiere und Pflanzen: Störung, Beseitigung	Boden: Verarmung der Bodenfauna, Funktionsverlust als Substrat Verlust der Vegetationsdecke als Schadstoffdepot bei der Versickerung Klima: Verlust von klimatisch ausgleichend wirkenden Strukturen, Verlust von CO ₂ bindenden Strukturen Landschaftsbild/Erholung: Beeinträchtigung eines strukturreichen Landschaftsbild-ausschnitts Mensch: in geringem Maße Verlust von Elementen des Lebensumfelds, bzw. von Objekten zur Naturerfahrung
Boden, Fläche: Versiegelung, Gefahr von Schadstoffeinträ-	Tiere und Pflanzen: Verlust von Lebensraum, Substratverlust Wasser: Verlust der Wasserrückhaltefunktion und Gefahr der Verlagerung von

gen	Schadstoffen ins Grundwasser, Risiko der Abflussverstärkung im Vorfluter Klima: Verlust von Boden als Temperatur- und Feuchte ausgleichend wirkende Materie Landschaftsbild/Erholung: Räumlich begrenzter Verlust eines Landschaftselements Mensch: Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsfläche
Wasser: Verschmutzungsgefahr, Verringerung der Grundwasserneubildung,	Boden: Veränderungen des Bodenwasserhaushalts Tiere und Pflanzen: Nachteilige Veränderung der Standortbedingungen Klima: lediglich Auswirkungen auf mikro- und lokalklimatischer Ebene Landschaftsbild/Erholung: keine spürbaren Wechselwirkungen Mensch: Gefahr von Wasserverunreinigungen
Klima: Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse,	Boden: Lokale Veränderungen der Bodenfauna und des Bodenwasserregimes Tiere und Pflanzen: Verschiebungen im Artengefüge/Konkurrenz durch Verdrängung und Anpassung an veränderte Bedingungen Landschaftsbild/Erholung: keine spürbaren Wechselwirkungen Wasser: Änderung von Abfluss- und Grundwasserneubildungsverhältnissen Mensch, Fläche: geringfügig stärkere Belastung durch zusätzliche Flächenversiegelung (höhere Klimareize) im direkten Umfeld der neuen Bauwerke
Landschaftsbild/Erholung: Störung/Beeinträchtigung	Boden: keine spürbaren Wechselwirkungen Tiere und Pflanzen: keine spürbaren Wechselwirkungen Klima: keine spürbaren Wechselwirkungen Wasser: keine spürbaren Wechselwirkungen Mensch: Beeinträchtigung der naturgebundenen Erholung
Mensch: menschliches Wirken	Boden, Fläche: Versiegelung, Verdichtung, Funktionsverluste Tiere und Pflanzen: Regulation, Veränderung von Flora und Fauna Klima: Veränderungen auf mikroklimatischer Ebene durch Emissionen aus Heizungsanlagen Landschaftsbild: Nachteilige Veränderungen des Landschaftsbilds durch zusätzliche Gebäude Wasser: Stoffeintrag, Entnahme, Nutzung

4.3.8 Weitere Umweltauswirkungen (Prognose)

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Aufgrund der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets, und eines Mischgebiets in dem Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen - und Betriebe, die mit gefährlichen Stoffen umgehen nicht möglich sind, ist mit erheblichen Umweltrisiken durch Schadstoff- oder Strahlungsemissionen nicht zu rechnen.

Emissionen von Licht, Lärm, Erschütterungen und Wärme werden sich voraussichtlich im üblichen, für Menschen und für Natur und Landschaft verträglichen Maß bewegen.

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Im WA und im MI werden die nach Art- und Menge haushalts- und kleingewerbe- bzw. handwerkstypischen Abfälle und Abwässer anfallen. Es ist davon auszugehen, dass die ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung von Abfallstoffen sichergestellt werden wird.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Die Auslösung von Katastrophen durch das Vorhaben ist sehr unwahrscheinlich. Die Unfallgefahren (bzw. durch auslaufende Kraft- oder Brennstoffe, Brände etc.) bewegen sich im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos. Über die üblichen baulichen Vorkehrungen hinausgehende Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich

Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Eine Wirkungsverstärkung im Zusammenhang mit benachbarten Vorhaben unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen ist derzeit nicht erkennbar.

Gebiete von spezieller Umweltrelevanz sind durch die Planung nicht betroffen.

Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die durch Heizungen, Kfz und gewerbliche Tätigkeiten produzierten Treibhausgasemissionen bewegen sich in einem Rahmen, der für Privathaushalte und Handwerksbetriebe üblich ist. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima werden in Kap. 4.3.3 beschrieben.

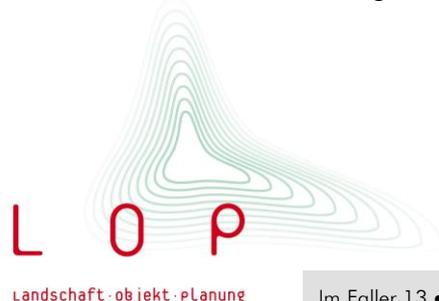
Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (Hitze, Trockenheit, Starkregenereignisse, Stürme) wird durch Maßnahmen wie der Erhaltung und der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, der Anlage von gärtnerisch genutzten Grünflächen im Plangebiet, durch allgemein zulässige Dachbegrünungen, durch ein Rückhaltebecken für Niederschläge gemindert.

Das Plangebiet befindet sich unterhalb der bebauten südwestlichen Ortsrandlage. Außengebietswässer können dem Plangebiet nicht zufließen. Der schadlose Abfluss von Wasser bei Starkregenereignissen soll über den öffentlichen Verkehrsraum erfolgen. Im Rahmen der Entwässerungsplanung werden die Nachweise zum schadlosen Abfluss von Wasser aus Starkregenereignissen erbracht.

Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels wird daher als gering angesehen.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um eine Planung für ein Wohn- und Mischgebiet. In einem Wohngebiet und in den zu erwartenden Handwerks- und Kleingewerbebetrieben werden üblicherweise keine umweltgefährdenden Techniken und Stoffe in größeren Mengen eingesetzt.



4.4 Landespflegerische Zielvorstellungen

1. Grundwasserschutz/Bodenschutz

- Schutz des Grundwassers und des Bodens vor Stoffeinträgen;
- Sicherung der Grundwasserneubildung durch die Rückhaltung und Versickerung des Oberflächenwassers;
- Verwendung von wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen zur Sicherung der Grundwasserneubildung*
- Gehölzbepflanzung von Böschungen zur Vermeidung von Bodenerosion*.

2. Klimaschutz

- Erhalt der natürlichen klimatischen Wirkungszusammenhänge;
- Eingrünung und Durchgrünung des Plangebiets zur Verminderung klimatischer Belastungen*;
- Weitestmögliche Nutzung erneuerbarer Energien*;

3. Arten- und Biotopschutz

- Eingrünung und Durchgrünung des Plangebiets zur Sicherung eines Mindestangebots an Biotopstrukturen für störungsunempfindliche, siedlungsangepasste Pflanzen- und Tierarten*;
- Erhöhung des Gehölzanteils im Plangebiet*.

4. Landschaftsbild / Erholung

- Anreicherung des Landschaftsausschnitts mit raumgliedernden Strukturen,
- Eingrünung und Durchgrünung des Plangebiets sowie eine Begrenzung der Gebäudehöhen auf das ortsübliche Maß zur Verminderung der Eingriffe in das Landschaftsbild*;
- Ausbildung landschaftsangepasster, mit Gehölzen beplanter Böschungen bei der Terrassierung des Geländes*

* = Zielvorstellung bei Realisierung des Vorhabens

4.5 Umweltprognose Bei Nichtdurchführung der Planung

(Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Würde die Planung nicht durchgeführt, so würden die Flächen vermutlich mittelfristig weiter ackerbaulich und als Weideflächen genutzt. Die vorhandenen Bäume und die randliche Baum- und Strauchhecke auf den Flurstücken 64/8 und 64/9 würden erhalten bleiben.

Die Entwicklung der Ackerflächen in Richtung eines naturnäheren Zustands ist derzeit nicht erkennbar.



5 Umweltmaßnahmen

(Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

1. *Mögliche Sammlung des von den Dachflächen ablaufenden Niederschlagswassers*

Optional können zur Sammlung des bei der Dachflächenentwässerung der Gebäude anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers Zisternen angelegt werden. Das Wasser kann ohne großen technischen Aufwand z. B. zu Bewässerungs- oder Reinigungszwecken genutzt werden. Die Zisternen sollten möglichst als Retentionszisterne mit gedrosseltem Ablauf angelegt werden, damit Niederschlagswasser effektiv zurückgehalten und verzögert abgeleitet werden kann.

2. *Rückhaltung des Oberflächenwassers im Plangebiet*

Von den Dächern und Hofflächen abfließendes Regenwasser, welches nicht in Zisternen zurückgehalten werden kann, soll auf den privaten Grundstücksflächen in max. 30 cm tiefen Rasenmulden zurückgehalten und durch die belebte Bodenzone hindurch versickert werden. Überschüssiges Niederschlagswasser soll in den Regenwasserkanal eingeleitet und dem Rückhaltebecken zugeführt werden.

3. *Allgemeine Schutzmaßnahmen zur Minimierung potentieller Beeinträchtigungen*

Schutz des Mutterbodens:

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden bei der Errichtung baulicher Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Diesbezüglich wird auf die Vorschriften der DIN 18 915³, Abschnitt 6.3 "Bodenabtrag und -lagerung", verwiesen. Der Abtrag und die Lagerung der obersten belebten Bodenschicht muss gesondert von anderen Bodenbewegungen erfolgen. Bodenmieten sind außerhalb des Baufeldes anzulegen, dürfen nicht befahren werden und müssen bei längerer Lagerung (über drei Monate) mit einer Zwischenbegrünung (z.B. Leguminosen, vgl. DIN 18917⁴) angesät werden. Der Oberboden darf nicht mit bodenfremden Materialien vermischt werden. Um einen möglichst sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu gewährleisten, ist der Mutterboden nach Abschluss der Bauarbeiten für die Anlage und Gestaltung von Grünflächen wieder zu verwenden.

Schutzmaßnahmen während des Baubetriebs:

Grundsätzlich sind jegliche Verunreinigungen des Geländes durch allgemein boden-, grundwasser- und pflanzenschädigende Stoffe (z.B.: Lösemittel, Mineralöle, Säuren, Laugen, Farben, Lacke, Zement u.a. Bindemittel) zu verhindern. Unvermeidbare Belastungen, z.B. durch stoffliche Einträge oder mechanisch durch Befahren, sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und in ihrer räumlichen Ausdehnung allgemein möglichst klein zu halten. Das gilt insbesondere für die Baufahrzeuge während ihrer Betriebs- und Ruhezeiten.

³ DIN Deutsches Institut für Normung e.V.: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten. (DIN 18915, Sept. 1990). - Berlin.

⁴ DIN Deutsches Institut für Normung e.V.: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten. (DIN 18917, Sept. 1990). - Berlin.

Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen:

Zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Vegetationsflächen in jeder Phase der Bauausführung, sowie langfristig nach Beendigung der Baumaßnahmen, greifen die Vorschriften der DIN 18 920⁵. Die sowohl auf der Planfläche als auch auf Nachbarflächen zu erhaltenden und neu anzulegende Gehölzstrukturen und Vegetationsbestände sind vor schädigenden Einflüssen, z.B. chemische Verunreinigungen, Feuer, Vernässung / Überstauung, mechanische Schäden, usw. zu schützen. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen umfassen u.a. die Errichtung von standfesten Bauzäunen um Vegetationsflächen und Einzelbäume, Anbringen von Bohlenummantelungen an Baumstämmen, Schutz vor Sonneneinstrahlung bei kurzfristig freigestellten Bäumen und Schutz des Wurzelbereiches, usw..

Ausführung der Pflanzungen:

Um einen langfristigen Erfolg der Pflanzmaßnahmen zu gewährleisten, sind diese gemäß den Richtlinien der DIN 180916 vorzubereiten, auszuführen und nachzubehandeln. Die zu pflanzenden Exemplare müssen den vorgesehenen Gütebestimmungen und Qualitätsnormen (vgl. Kap. 11) entsprechen, Pflanzen aus Wildbeständen müssen im verpflanzungswürdigen Zustand sein. Während des Transportes und der Pflanzarbeiten sind mechanische Beschädigungen der Pflanzen und besonders ein Austrocknen, Überhitzen oder Frosteinwirkung der Wurzeln zu vermeiden. Laubabwerfende Gehölze werden im Regelfall in der Zeit der Vegetationsruhe verpflanzt, wobei Zeiten mit Temperaturen unter 0°C zu meiden sind.

Die Pflanzgruben für Gehölze müssen entsprechend dimensioniert werden (1,5-facher Durchmesser des Wurzelwerks), der durchwurzelbare Raum sollte eine Grundfläche von mind. 16 m² und eine Tiefe von mind. 80 cm aufweisen, an Pflanzstandorten im Verkehrsbereich ist die für Luft und Wasser durchlässige bzw. offene Fläche mit mind. 5 m² zu bemessen. Vorbereitende Pflanzschnitte u.ä. sind artenspezifisch bei den Pflanzmaßnahmen durchzuführen. Materialien zur Befestigung, zum Abstützen oder zum Schutz der Pflanzen vor Verbiss müssen gemäß der DIN 18 916 mindestens zwei Jahre haltbar sein. Die Pflanzungen sind auch nach Fertigstellung der Anlagen durch regelmäßige Pflege langfristig zu sichern.

Grundsätzlich sollten die Pflanzungen spätestens unmittelbar nach der Fertigstellung der baulichen Anlagen durchgeführt werden. Ausfallende Pflanzen sind in der darauf folgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nicht eigenmächtig entfernt werden.

4. Randliche Eingrünung des Plangebiets

Innerhalb der für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen, sollen zur landschaftlichen Einbindung und zur inneren Durchgrünung heckenartige Bepflanzungen in 2 – reihiger Anordnung angelegt werden. Die Pflanzweite soll 1,5 m betragen. Die nicht zur Anpflanzung benötigten Bereiche sind mit einer krautreichen Landschaftsrasenmischung einzusäen und als Säume extensiv zu pflegen. Die Auswahl der Pflanzen soll aus der Artenliste im Anhang erfolgen.

⁵ DIN Deutsches Institut für Normung e.V.: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. (DIN 18 920, Sept. 1990). - Berlin.

Gemäß dem Nachbarrechtsgesetz sind für Strauchpflanzungen 1 Meter Abstand für stark wachsende Sträucher wie z.B. Flieder, Haselnuss, Forsythie, und stark wachsende Brombeersträucher u. ä., sowie ein Grenzabstand von 0,5 Meter für Beerenobststräucher und alle übrigen Ziersträucher, einzuhalten. Dort, wo die Strauchpflanzungen unmittelbar - also ohne dass ein Wirtschaftsweg dazwischen liegt - an landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzen, sind die doppelten Abstände einzuhalten. Dies ist in der Randbegrünung in nördlicher Richtung der Fall.

5. *Begrünung der öffentlichen Grünflächen*

In den öffentlichen Grünflächen sollen 5 Gehölzgruppen mit jeweils 3 heimischen Laubbäumen und 2 heimischen Sträuchern gepflanzt und dauerhaft unterhalten werden. Die übrigen Flächen sind nach der Andeckung von Oberboden mit einer Rasenmischung aus regional zertifiziertem Saatgut (z. B. Regiosaatgutmischung Böschung [70% Gräser / 30% Kräuter & Leguminosen] HK 7 / UG 7 – Rheinisches Bergland und angrenzend nach RegioZert® Saatstärke: 5 g/m² der Fa. Saaten Zeller) oder vergleichbarer Mischungen zu begrünen.

Die Auswahl der Pflanzen soll aus der Artenliste im Anhang erfolgen.

6. *Begrünung der privaten Grundstücksflächen*

Die nicht bebauten Grundstücksflächen sollen gärtnerisch angelegt und gepflegt werden. Je Grundstück sollen mindestens 1 Laubbaum und 5 Sträucher gepflanzt und dauerhaft unterhalten werden. Die Auswahl der Pflanzen soll aus der Artenliste im Anhang erfolgen. Als Mindestgröße für die Pflanzungen sollen folgende Sortierungen verwendet werden:

- Bäume 2 xv., Stammumfang mind. 10 -12 cm;
- Sträucher 2 xv., 80/100 cm Höhe

7. *Abbuchung einer Fläche aus dem Ökokonto (Planteil B, 6.655 m²)*

Die in der nachfolgenden Abbildung dargestellte Ökokontofläche der Ortsgemeinde Heinzenbach soll aus dem Ökokonto ausgebucht werden. Vorgesehen ist eine Strukturanreicherung der Fläche mit dem Ziel der Entwicklung einer extensiv gepflegten Feucht- und Nasswiese.



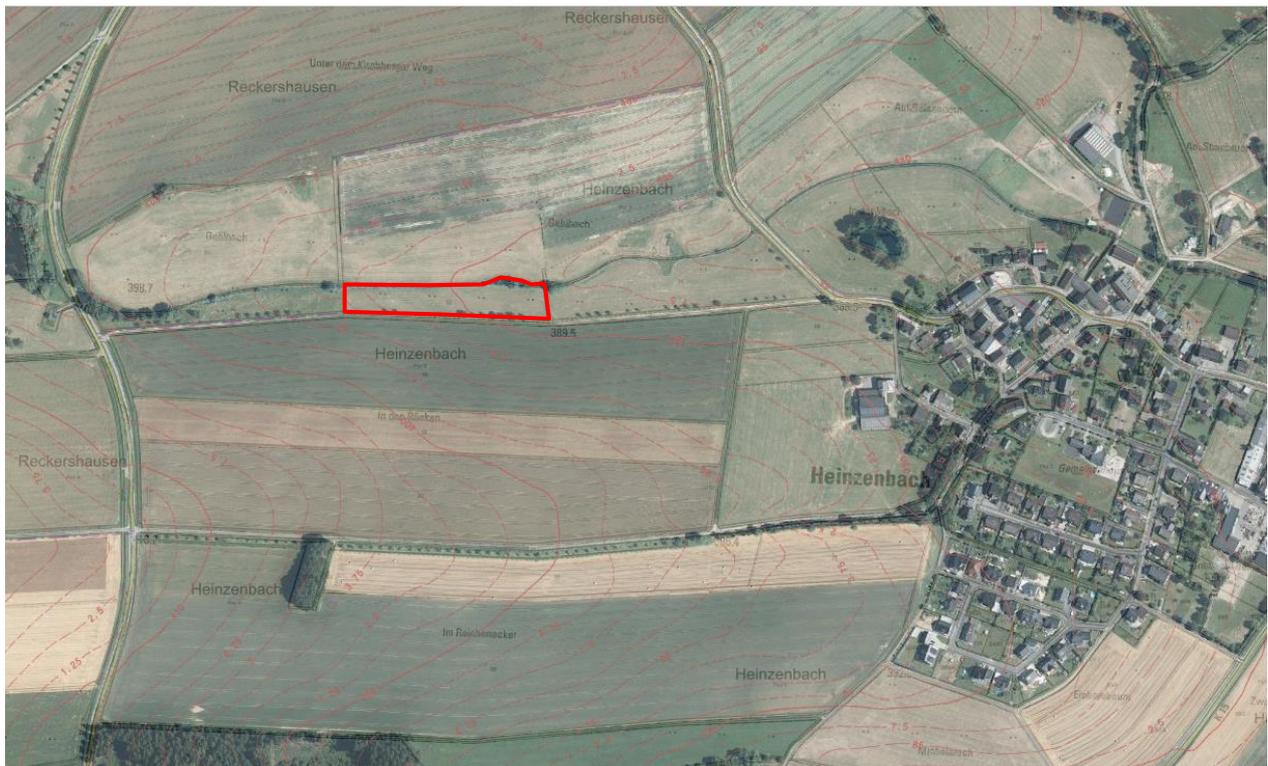


Abbildung 1: Ökokonto-Flurstück 12, Flur 6, Gemarkung Heizenbach (Größe 6.655 m²)

8. Vermeidung hoher Radonbelastungen

Nach Angaben des Landesamtes für Geologie und Bergbau liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde.

Da das Radonpotential innerhalb des Plangebietes und auch innerhalb einzelner Baugrundstücke starken Schwankungen unterliegt ist eine Radonmessung, wie auch vom Landesamt für Geologie und Bergbau gefordert, nicht im Detail für jedes Baugrundstück hinreichend aussagekräftig.

Entscheidend für das Eindringen von Radon in die Gebäude ist die Beschaffenheit der Bodenplatte, da Radon über Spalten und Risse in Fundament und Kellerwänden, sowie von Kabel- und Rohrdurchführungen in das Gebäude eindringen kann. Das Eindringen von Radon in das Gebäude kann durch baukonstruktive Maßnahmen unterbunden werden.

Ein an die Radonsituation angepasstes Bauen, z. B. durch die fachgerechte Isolierung von Boden berührenden Wänden und Fundamenten gegenüber der Bodenfeuchtigkeit, radondichte Folien unter der Bodenplatte, radondichte Baumaterialien, sorgfältige Abdichtung von Leitungsdurchführungen ins Erdreich, dichte Türen zwischen Keller- und Wohnräumen oder abgeschlossene Treppenhäuser wird dringend empfohlen. Alternativ können die Bauherren, wie vom LGB empfohlen, im Zuge der Baugrunduntersuchungen Radonmessungen durch Fachbüros durchführen lassen.

9. Allgemeine Zulässigkeit von Anlagen zur Solarenergiegewinnung auf den Dachflächen

Aus Gründen des Ressourcenschutzes sollen Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (Fotovoltaik, Solarkollektoren) auf den Dachflächen im Plangebiet allgemein zulässig sein.

6 Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 2,60 ha. Zunächst werden der Ausgangs- und der Zielzustand des Plangebiets flächenmäßig gegenübergestellt.

Ausgangszustand des Plangebiets

Ackerfläche	22.520 m ²
Grünland, Weideflächen	2.306 m ²
asphaltierte Flächen (Wirtschaftsweg, Straße)	1.170 m ²
Gehölze, Hecken	364 m ²
Straßengraben, Straßenrand	422 m ²
Wirtschaftsweg, unbefestigt	122 m ²
Summe	26.904 m²

Zielzustand des Plangebiets gemäß den Vorgaben des Bebauungsplans

Wohngebiet (GRZ 0,3, Überschreitung bis GRZ 0,45)	7.276 m ²
Mischgebiet (GRZ 0,4, Überschreitung bis GRZ 0,6)	1.294 m ²
Straßenverkehrsflächen, Fuß- und Radwege	4.255 m ²
Private Grünflächen mit Pflanzbindung	2.604 m ²
öffentliche Grünflächen einschl. Regenrückhaltebecken	1.720 m ²
nicht überbaubare Flächen	9.755 m ²
Summe	26.904 m²

Ermittlung der Neuversiegelung:

Bestand:

Asphaltierte Flächen 1.170 m²

Ermittlung Versiegelung Bestand:

1.170 x 1 = (Faktor) 1.170 m²

Summe Versiegelung Bestand

Versiegelung Bestand 1.170 m²

Planung:

Wohngebiet, GRZ bis 0,45 7.256 m²

Mischgebiet, GRZ bis 0,6 1.294 m²

Straßenverkehrsflächen 4.255 m²

Ermittlung Versiegelung Planung:

7.256 x 1 = (Faktor) 7.256 m²

1.294 x 1 = (Faktor) 1.294 m²

4.255 x 1 = (Faktor) 4.255 m²

Summe Versiegelung, Planung

Versiegelung Planung 12.805 m²

Ermittlung Neuversiegelung: 12.805 - 1.170 ergibt

11.635 m²

Bei der Realisierung des Baugebiets können maximal ca. **1,16 ha** Flächen neu versiegelt werden. Neben dem Eingriff in das Schutzgut Boden gehen Bäume und Gehölzflächen verloren, deren Verlust durch Gehölzanpflanzungen auf den Ausgleichsflächen kompensiert werden soll.

Zur Bilanzierung des Eingriffs und des Ausgleichs werden neben der Versiegelung das Ausgangsbiotop und das Zielbiotop herangezogen.

Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Eingriff bzw. Kompensation	Fläche in ha	
Flächen innerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs		
Versiegelung von Acker- u. Straßenseitenflächen durch Bebauung und Verkehrsflächen	1,16	
Verlust von baumbestandenen Weideflächen und Gehölzen	0,27	
Summe Eingriff	1,43	1,43
Kompensationsflächen innerhalb des Plangebiets		
Anlage einer randlichen Eingrünung	0,26	
Begrünung der öffentlichen Grünflächen	0,17	
Begrünung der privaten Grundstücksflächen (0,97 ha * Faktor 0,35)	0,34	
Summe Kompensation innerhalb des Gebiets	0,77	0,77
Zu erbringende Kompensationsleistungen außerhalb des Plangebiets (= 1,43 - 0,77)		0,66
Externe Kompensationsflächen:		
Strukturanreicherung einer ehemals als Intensiv-Grünland genutzten Fläche im Bereich "Gehlbach" (Gemarkung Heinzenbach, Flur 6, Flurstk. 12; Abbuchung aus dem Ökokonto der OG Heinzenbach)	0,66	
Summe externe Kompensation	0,66	0,66

In der tabellarischen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird deutlich, dass die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Gebiets ausreichen, um die Eingriffe vollständig auszugleichen. Um die zu erbringenden Kompensationsleistungen außerhalb des Plangebiets zu erbringen, ist das Flurstück 12 im Sinne des Ökokontos der Gemeinde zu bewirtschaften (siehe Maßnahme 7).

In der nachfolgenden Übersicht werden den Eingriffstatbeständen die entsprechenden landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt.

1. Bestehende Konflikte

a	Arten- und Biotoppotential	l	Landschaftsbild/Erholungspotential
b	Bodenpotential	w	Wasserhaushalt
k	Klimapotential		



Konfliktsituation			Landespflegerische Maßnahmen			
Bez.	Art des Eingriffs Art der Auswirkung	betroffene Fläche in ha	Bez.	Beschreibung der Maßnahme	verfügbare Fläche in ha	Begründung der Maßnahme
a	Verlust von Flächen mit geringem Wert: Ackerflächen 2,25 ha, Verlust von Flächen mit mittlerem Wert: Gehölze (einschl. Kronenflächen der Bäume) 0,07 ha Grünland 0,23 ha	2,48	4	Randliche Eingrünung des Plangebiets Begrünung der öffentlichen Grünflächen und des RRB's	0,26	Erhöhung der Biodiversität, Anlage von Gehölz- und Offenlandlebensräumen für Vögel, Insekten und Kleinsäuger. Möglichst Extensivierung von Offenlandflächen mit Anlage von Gehölzen
			5		0,17	
			6	Begrünung der privaten Grundstücksflächen, die nicht überbaut werden	0,97	
			7	<u>Externe Maßnahmen:</u> Abbuchung aus dem Ökokonto: Flurstück 12, Flur 6	0,66	
b,w	Neuversiegelung von gewachsenem und von anthropogen verändertem Boden ⇒ Funktionsverlust; Verlust von grundwasseraktiven Flächen	1,16	1	Sammlung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken (z. B. in Zisternen)	unbek.	Minimierung des Trinkwasserverbrauchs
			2	Rückhaltung des Oberflächenwassers	unbek.	Minimierung des Verlusts der Grundwasserneubildung
			3	Schutz des Mutterbodens während der Bauzeit und weitestmögliche Verwendung innerhalb des Plangebiets	unbek.	Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden
			4, 5, 6	Rückhaltung, Versickerung und gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers in die Vorflut (RRB)	unbek.	Minimierung des Verlusts der Grundwasserneubildung, Vermeidung von Spitzenabflüssen und Hochwasserereignissen
					1,40	Verbesserung der Bodenbedingungen und des Retentionsvermögens
					0,66	Verbesserung der Bodenbedingungen am Gehlbach außerhalb des Plangebiets
k	Überbauung und Befestigung von geländeklimatisch wirksamen Flächen von untergeordneter Bedeutung	2,48	siehe Pkt. a	Plangebietsinterne und –externe Maßnahmen	2,06	Anlage von Gehölzen als klimaverbessernd wirkende Strukturen (Luftfil-

Konfliktsituation			Landespflegerische Maßnahmen			
Bez.	Art des Eingriffs Art der Auswirkung	betroffene Fläche in ha	Bez.	Beschreibung der Maßnahme	verfügbare Fläche in ha	Begründung der Maßnahme
						terung, Feuchte- und Temperaturausgleich, Frischluffterzeugung) und Diversifizierung der mikroklimatischen Verhältnisse durch Dauergrünland
I	Beeinträchtigung des Landschaftsbilds eines reizarmen, vorwiegend ackerbaulich genutzten Landschaftsausschnitts durch neu entstehende Wohnhäuser, Anliegerstraßen und Kleingewerbe.	2,69	siehe Pkt. a	Plangebietsinterne und –externe Maßnahmen	2,06	Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild durch abschirmende und gliedernde Pflanzungen zur Begrenzung der Fernwirkungen, Verbesserung des Landschaftsbilds außerhalb des Plangebiets.



7 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt.

Ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt demnach für die streng geschützten Arten und die besonders geschützten europäischen Vogelarten nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Im Folgenden wird die artenschutzrechtliche Einschätzung auf der Grundlage der im LANIS aufgeführten Arten innerhalb des 2 x 2 km-Rasters in dem sich das Plangebiet befindet sowie den in der Datenbank ARTEFAKT für die TK 6010 ‚Kirchberg‘ durchgeführt, in der insgesamt 209 Arten aufgelistet sind.

Demnach sind neben anderweitigen europäischen Vogelarten folgende Arten auf das Eintreten artenschutzrechtlicher Tatbestände zu prüfen:



Tabelle 1: Zu prüfende Arten auf der Grundlage der Angaben in ARTeFAKT und im LANIS-Artenraster

Streng geschützte Tierarten sowie besonders geschützte europäische Singvogelarten die in der Roten Liste RLP geführt werden (1-3, V); grün eingefärbt: potentielle Nutzung des Plangebiets; Vorkommen im Gebiet: X= möglich, N= Nutzung als Jagdhabitat oder zur Nahrungssuche möglich, R= Nutzung als Ruhestätte oder Schlafplatz möglich.

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs	Fließgewässerart	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Waldfledermaus, die gehölz- und strukturreiche Parklandschaften mit Fließgewässern sowie großflächige Wälder besiedelt. Jagdgebiete vor allem im geschlossenen Wald, auch in Feldgehölzen oder entlang von Waldrändern, Baumreihen, Feldhecken sowie Wasserläufen.	N
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	enge Gewässerbindung: Bach- und Flussauen, Steinbrüche, Lehm- und Kiesgruben, Truppenübungsplätze	
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	charakteristische Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzaunen. Auch an Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarmen, Seen, Teichanlagen sowie Abtragungsgewässern.	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	In reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Im Bereich der Mittelgebirge vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden	
<i>Ephippiger ephippiger</i>	Westliche Steppen-Sattelschrecke	benötigt trocken-heiße Lebensräume und besiedelt in Deutschland ausschließlich Wärmeinseln.	
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	Gebäudefledermaus, die als Lebensraum waldreiche Gebiete im Mittelgebirge bevorzugt. Jagdgebiete in lichten Wäldern, an Waldrändern, über Freiflächen im Wald sowie an Gewässern. Im Siedlungsbereich regelmäßig unter Straßenlaternen jagend	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	in großen, zusammenhängenden, ungestörte Waldgebieten	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	in Magerbiotopen wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnlichen Lebensräumen. In kühleren Gegenden auf wärmebegünstigte Standorte beschränkt	
<i>Muscardinus avelanarius</i>	Haselmaus	besiedelt Wälder und Gebüsche; streng an Gehölze gebunden	X
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	in alten, mehrschichtigen, geschlossenen Laubwäldern, vorzugsweise Eichen- und Buchenbestände, Jagd auch in Streuobstwiesen und in halboffener Landschaft	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	lebt in gewässerreichen Mischwäldern, Wochenstuben bevorzugt in und an Gebäuden; Jagd entlang von Baumreihen oder Gebäuden	N
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen.	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Besiedler großer Dachstühle; Jagd in unterwuchsarmen Wäldern, aber auch in Parks, Wiesen, Weiden und Ackerflächen entlang von Hecken, Bächen, Waldrändern, Gebäuden und Feldrainen	N
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	in kleinräumig gegliederten Kulturlandschaften, Wäldern und Siedlungsbereichen. Als Jagdgebiete nutzt sie Wälder, Waldränder, Gewässerufer, Hecken und Gärten	N
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	in Wäldern und Siedlungen vorkommend. Jagd im Offenland über frisch gemähten Wiesen, Obstwiesen und an Waldrändern	N
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld; sehr anpassungsfähig, nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd	N
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Wald- und Gebäudefledermaus; auch in Parks, Gartenanlagen, Friedhöfen und Obstbaumanlagen. Jagd in und an Wäldern, Obstwiesen, Gebüschgruppen, Hecken und insektenreichen Wiesen	N
Plecotus austriacus	Graues Langohr	Dorffledermaus; Jagdgebiete sind Wiesen, Weiden, Brachen, Haus- und Obstgärten sowie Gehölzränder und Wälder	N
Accipiter gentilis	Habicht	Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Brut habitat in Waldinseln	
Accipiter nisus	Sperber	Brut bevorzugt in Nadel-Stangenhölzern, außerhalb des Waldes auch in schmalen Gehölzstreifen, breiten, baumdurchsetzten Hecken, Gehölzinseln, Grünanlagen; ist als Überraschungsjäger auf Deckungsstrukturen bei der Jagd auf Kleinvögel angewiesen	N
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	In RLP nur Durchzügler an Fließ- und Stillgewässern.	
Alauda arvensis	Feldlerche	Charakterart der offenen Feldflur. Besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete	X
Alcedo atthis	Eisvogel	ernährt sich von Fischen, Wasserinsekten und deren Larven, Kleinkrebsen und Kaulquappen	
Anas clypeata	Löffelente	Brut an nährstoffreichen, flachen Binnengewässern mit deckungsreicher Ufervegetation und freien, unverkrauteten Wasserflächen. Vorkommen an Auwaldgewässern, auch an kleineren Gewässern wie Teichen in der offenen Landschaft.	
Anas platyrhynchos	Stockente	kommt an den unterschiedlichsten Fließ- und Stehgewässern vor	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Lebt in baum- und straucharmen oder offenen Landschaften wie feuchten Wiesen, Grünland, anmoorigen Flächen und Heide. Er benötigt eine deckungsreiche Krautschicht und Warten (Pfähle, Einzelbäume). Gelegentlich findet man die Art auch auf Kahlschlägen mit Moor- und Lehmböden.	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
Anthus trivialis	Baumpieper	Bevorzugt Waldränder, Kahlschläge, größere Lichtungen sowie halboffenes bis offenes Kulturland. Man findet ihn auch in Heidelandschaft, Streuobstflächen sowie in Baumgruppen und Feldgehölzen an Hangflächen. Die Art benötigt im offeneren Gelände Singwarten und deckungsreiche Krautschichten.	
Asio otus	Waldohreule	bevorzugt in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Brut in alten Nestern von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	N
Bubo bubo	Uhu	Bruthabitat: Gehölze in Waldrandnähe oder Feldgehölze, auch Baumgruppen, -reihen oder Einzelbäume als Nist- und Ruhestätte. Nahrungshabitat: Niedrigwüchsiges, lückiges Offenland mit Grenzlinien. Bevorzugt werden reich strukturierte Landschaften	
Buteo buteo	Mäusebussard	Bruthabitat: Gehölze in Waldrandnähe oder Feldgehölze, auch Baumgruppen, -reihen oder Einzelbäume als Nist- und Ruhestätte. Nahrungshabitat: Niedrigwüchsiges, lückiges Offenland mit Grenzlinien. Bevorzugt werden reich strukturierte Landschaften Außerhalb der Brutzeit tagsüber überwiegend in der freien Feldflur, sitzend auf dem Boden. Pfosten oder Pfählen.	N
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Brütet auf sonnenexponierten, mit Gebüsch und jungen Nadelbäumen locker bestandenen offenen Flächen. Die Art benötigt samentragende Kräuter. Solche Lebensräume findet sie in der heckenreichen Feldflur, auf Heide-, Ruderal- und Ödlandflächen, an Weinbergen, in Parks und Gärten sowie an gebüschreichen Trockenhängen	
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Vorkommen in unterschiedlichen Waldtypen mit Angebot an hochstämmigen Bäumen als Brutbäume, auch Felsenbruten	
Coturnix coturnix	Wachtel	Besiedelt offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten.	X
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Bevorzugt im Siedlungsraum in Dörfern aber auch in Großstädten anzutreffen, wenn ein ausreichendes Nahrungsangebot, Nistplatz und verfügbares Nistmaterial (Lehm) vorhanden sind Nahrungssuche auf großen Freiflächen, z.B. Felder, Seen)	N
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Waldvogel, Vorliebe für Eichenwälder	
Dryobates minor	Kleinspecht	Brut in feuchten Erlen- und Hainbuchenwäldern der Pfalz und besonders in den Auen entlang der großen Flüsse	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Lebt in alten Laub- und Mischwaldbeständen v.a. Buchenwäldern	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
Falco subbuteo	Baumfalke	besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern; Jagd meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern.	
Falco tinnunculus	Turmfalke	bewohnt fast alle Lebensräume, die Nistmöglichkeiten und zu Mäusejagd geeignete freie Flächen bieten; Brut an hohen Gebäuden oder in Felsnischen	N
Gallinago gallinago	Bekassine	Bewohnt Nasswiesen sowie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore, wobei sie sehr empfindlich auf Entwässerung und Nutzungsintensivierung reagiert.	
Gallinula chloropus	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	lebt an Gewässern unterschiedlicher Ausprägung	
Grus grus	Kranich	In Rlp nur auf dem Durchzug; Zugpausen und Rast im Grünland und auf Äckern.	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	In traditionell-bäuerlichen Siedlungen mit Großviehhaltung. Benötigt als Innenbrüter zugängliche Räume (z. B. Ställe). Nahrungserwerb in offenen Grünflächen, idealerweise Großviehweiden	
Jynx torquilla	Wendehals	Besiedler alter, strukturreicher Obstwiesen und Gärten sowie baumreicher, klimatisch begünstigter Parklandschaften mit Alleen und Feldgehölzen	
Lanius collurio	Neuntöter	Besiedelt extensiv genutzte Weiden, Bahndämme, strukturreiche Böschungen, Streuobstflächen, verbuschte Brachen, größere Windwurfflächen sowie Truppenübungsplätze. Typischer Brutvogel halboffener Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen.	
Milvus migrans	Schwarzmilan	Kommt in Rheinland-Pfalz vorzugsweise in den Flussniederungen vor. Er bevorzugt Auwald-Landschaften mit größeren Fließ- und Stehgewässern und altem Baumbestand. Die Art jagt auch in der offenen Kulturlandschaft.	N
Milvus milvus	Rotmilan	Halboffene Kulturlandschaften (Acker- und Grünland, mit eingestreuten Feldgehölzen und Wäldern), Baumbrüter, Horst hoch in Bäumen in lichten Beständen	N
Oriolus oriolus	Pirol	Bevorzugt Auwälder, Ufergehölze, lichte Eichen-Hainbuchenwälder sowie südexponierte, ausgedehnte Laubwälder, Feldgehölze, Parks und Friedhöfe	
Passer domesticus	Haussperling	Kulturfolger mit einer ausgeprägten Bindung an den Menschen. Bevorzugt im (ländlichen) Siedlungsbereich, an Einzelgehöften, aber auch in Stadtzentren, wo Grünanlagen mit niedriger Vegetation, Sträucher und Bäume sowie Nischen und Höhlen zum Brüten vorhanden sind	N
Passer montanus	Feldsperling	Besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus in Randbereichen ländlicher Siedlungen, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt	
Perdix perdix	Rebhuhn	Besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und	R

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Zur Nestanlage werden flächige Blühstreifen, Stilllegungsflächen und Brachen benötigt	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Lebt in strukturreichen Landschaften (v.a. mit alten lichten Laubholzbeständen, Trocken- und Magerstandorten sowie Feuchtgebieten); Baumbrüter, Horst in Laub- und Nadelbäumen, Nahrungsspezialist (Wespen, Käfer, Raupen, Amphibien)	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Bewohnt halboffene Landschaften wie lichte Laub- und Nadelwälder, Parkanlagen, Friedhöfe, reich strukturierte Gärten und Weinberge. Entscheidend sind das Vorhandensein geeigneter Brutnischen, d.h. Höhlungen in alten Bäumen, und eine lückige Bodenvegetation zur Nahrungssuche	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Bewohnt die Innenbereiche von Laub- und Laubmischwäldern. Benötigt einen lichten, krautarmen Bereich in den unteren 4 m mit wenig belaubten Ästen als Warten sowie einen gut belaubten Kronenbereich für die Nahrungssuche	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	strukturreiche Laub- und Mischwälder	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	halboffene Landschaften mit ausgedehnten Althölzern, vor allem Waldränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Parks, Haine und große Gärten mit Baumbestand	N
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	Siedelt überwiegend in offenen, extensiv genutzten, mäßig feuchten Wiesen und Weiden; versumpften Wiesen und Ödland sowie nicht allzu dicht mit Schilf bewachsene Großseggenbestände	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Lebt in ausgedehnten Laub-, Misch- und Nadelwäldern mit einer reichen Kraut- und Strauchschicht auf frischen Bodenstandorten. Für die Balz müssen Lichtungen und Schneisen vorhanden sein. Für die Nahrungssuche benötigt die Art feuchte Bodenstellen, Tümpel, Pfützen oder kleine Wasserläufe	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Brutvogel der halboffenen Kulturlandschaft in warm-trockener Lage. Brut meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern, gern an Gewässern (Auenwälder, Ufergehölze). Nahrungssuche auf Ackerflächen, Grünland und schütter bewachsenen Ackerbrachen	N
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften; lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit Baumhöhlen	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, v. a. in den Randbereichen. Ferner hält er sich in Feldgehölzen, Streuobstflächen, Parks und Friedhöfen sowie in Gartenanlagen aller Art, auch in Weinbergen, und Alleen auf. Höhlenbrüter, der auf Naturhöhlen an Bäumen angewiesen ist; nimmt aber auch sehr gerne künstliche Nisthöhlen an. Nahrungssuche in teils kurzrasigen Flä-	N

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		chen wie Viehweiden oder auch Sportrasen, aber auch Obstanlagen, fruchtende Hecken, Gebüsch und Weinberg-Anlagen	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	Besiedelt vor allem halboffene, strukturreiche Landschaften mit Hecken und niedrigen Sträuchern. Auch an Waldrändern, an heckenbestandenen Dämmen und Hängen, in Gärten, Parks und auf Friedhöfen	X
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	Durchzügler, rastet in Feuchtgebieten aller Art, bevorzugt Schlamm- und Flachufer, Klärteiche und Feuchtwiesen	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Offene, strukturierte Kulturlandschaft im Umkreis des Brutplatzes mit Grünland, Brachen, Grenzlinien als Nahrungshabitat; Gebäude mit geeigneten Nischen / Nistkästen als Brutplatz	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Brutplatz in möglichst flachen und weithin offenen, baumarmen, wenig strukturierten Flächen ohne Neigung mit fehlender oder kurzer Vegetation zu Beginn der Brutzeit	

Von den in der Im Folgenden wird die artenschutzrechtliche Einschätzung auf der Grundlage der im LANIS aufgeführten Arten innerhalb des 2 x 2 km-Rasters in dem sich das Plangebiet befindet sowie den in der Datenbank ARTEFAKT für die TK 6010 ‚Kirchberg‘ durchgeführt, in der insgesamt 209 Arten aufgelistet sind.

Demnach sind neben anderweitigen europäischen Vogelarten folgende Arten auf das Eintreten artenschutzrechtlicher Tatbestände zu prüfen:

Tabelle 1 aufgeführten Arten können folgende das Plangebiet als Lebensraum oder Teillebensraum nutzen (grün eingefärbt):

Säugetiere: Mops-, Große und Kleine Bart-, Fransen- und Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Braunes und Graues Langohr, Haselmaus.

Vögel: Sperber, Feldlerche, Waldohreule, Mäusebussard, Wachtel, Mehlschwalbe, Turmfalke, Schwarz- und Rotmilan, Haussperling, Rebhuhn, Grünspecht, Turteltaube, Star und Klappergrasmücke.

Säugetiere:

Die genannten Fledermausarten nutzen das Plangebiet, hier insbesondere den strukturreicheren Südrand der Weideflächen, möglicherweise als Jagdgebiet. Aufgrund der schmalen Ausprägung der nicht intensiv genutzten Flächen wird der Bereich jedoch als suboptimales Nahrungshabitat eingeschätzt. Der Verlust essenzieller Nahrungshabitate ist durch die Planungen nicht zu erwarten. Mögliche Quartierstrukturen (Keller, Höhlenbäume) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Obwohl die gezielte Nachsuche nach Haselmausnestern in den Gehölzen am Rand des Flurstücks 64/9 erfolglos war, ist eine (ggf. auch zeitweilige) Besiedlung des Gehölzbereichs durch die Haselmaus nicht gänzlich auszuschließen. Da Haselmäuse ganzjährig im Bestand verweilen können, ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Tatbestände im Falle der Gehölzentfernung nicht von vornherein auszuschließen.

In den Portalen artenfinder.de und naturgucker.de wurden im Bereich Heinzenbach jedoch keine Funde gemeldet.

Neststandorte der Haselmaus befinden sich v.a. in Laub- und Laubmischwäldern (bevorzugt naturnahe Buchenwälder) unterschiedlicher Altersklassen, hier v.a. an gut strukturierten Waldrändern. Die Vorzugsbiotope sind regional unterschiedlich. Die Art kommt sowohl in Buchen-Altholzbeständen (wobei Unterwuchs von untergeordneter Bedeutung ist) als auch auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen sowie in Gebüsch, Feldgehölzen und Hecken, Obstgärten und Parks vor. Lebensräume der Haselmaus sind durch eine hohe Artenvielfalt fruchttragender Sträucher wie Holunder, Faulbaum, Brombeere und Hasel gekennzeichnet. Als Sommernester dienen selbst gebaute Kugelnester in Stauden, Sträuchern, Bäumen oder in Höhlen v.a. bis 1 m (selten bis max. 20 m) Höhe über dem Boden. Darüber hinaus werden in Bereichen mit dichter Gras- und Krautschicht, bzw. dichten Gebüsch (v.a. Brombeere, Himbeere) auch bodennahe Nester angelegt. Die Haselmaus überwintert am Boden v. a. zwischen Wurzelstöcken und in Nistkästen. Ab Ende Oktober bis Ende April/Anfang Mai verfallen die Tiere in den Winterschlaf und nehmen keine Nahrung mehr auf.

Habitatstrukturen wie Nistkästen, Höhlenbäume, größere Wurzelstöcke und dgl. sind im Plangebiet nicht vorhanden. Kugelnester der Haselmaus konnten nicht nachgewiesen werden. Die Gras- und Krautschicht im Randbereich der Gehölze wird durch Beweidung auf der einen- und regelmäßige Mahd auf der anderen Seite zumeist kurz gehalten, was gegen gute Versteck- und Nistmöglichkeiten für die Art spricht. Bodennahe Kleinstrukturen wie Baumstubben, liegendes Totholz und Reisighaufen, die als Überwinterungsmöglichkeiten für Haselmäuse dienen könnten,

sind nicht vorhanden. Insgesamt ist die Habitatqualität des Plangebiets als suboptimal einzustufen.

Die Verletzung und Tötung von Individuen ist auszuschließen, wenn der Gehölzbereich vor der Freimachung nach Winternestern abgesucht wird. Diese können sich an Baumstubben oder im Bereich der Wurzelanläufe von Gehölzen befinden. Sollten überwinterte Individuen gefunden werden, ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu verständigen.

Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen durch die beabsichtigte Entfernung von Gehölzen können ausgeschlossen werden. Eine Lokalpopulation der Art wird als „Individuenbestand eines unzerschnittenen Waldgebietes mit geeigneten Strukturen (20 ha oder von miteinander mittels Gehölzen ununterbrochen verbundenen kleinen Wäldern)“ beschrieben⁶.

Eine Entnahme und Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da keine Nester in dem zur Rodung vorgesehenen Bestand gefunden wurden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Fledermäuse und die Haselmaus treten demnach nicht ein, wenn die o. g. Voraussetzungen beachtet werden.

Vögel:

Folgende Vogelarten können das Plangebiet und die angrenzenden Flächen zur Brut, zum Nahrungserwerb oder als Ruhestätte nutzen:

Sperber, Feldlerche, Waldohreule, Mäusebussard, Wachtel, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rot- und Schwarzmilan, Haussperling, Rebhuhn, Grünspecht, Turteltaube, Star und Klappergrasmücke.

Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rot- und Schwarzmilan, Haussperling, Grünspecht und Star nutzen die Ackerflächen oder die baum- und strauchbestandenen Weideflächen allenfalls zum Nahrungserwerb. Baumhöhlen, als Habitate für die Höhlenbrüter Haussperling, Grünspecht und Star sind nicht vorhanden. Größere Nester oder Horste konnten in den Bäumen nicht entdeckt werden. Die Nahrungsflächen oder Jagdbereiche stellen keine essenziellen Nahrungsbiotope für die Arten dar, so dass artenschutzrechtlich relevante Tatbestände für diese Arten ausgeschlossen werden können.

Für die Klappergrasmücke als potenzieller Brutvogel (Art der Vorwarnliste in RLP) ist davon auszugehen, dass Verletzungen und Tötungen von Individuen ausgeschlossen sind, wenn die Entfernung der Gehölze im Zeitraum zwischen dem 30. September und dem 1. März durchgeführt wird. Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die erheblich sind (d. h. die Einfluss auf den Zustand der lokalen Populationen haben) sind auszuschließen, da höchstens 1 Brutpaar betroffen sein dürfte. Eine Beseitigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist möglich. Diese ist jedoch nicht als artenschutzrechtlich relevanter Tatbestand zu werten, da ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in den verbleibenden Gehölzen und auf den Nachbargrundstücken weiterhin erfüllt wird.

⁶ http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn_stat/6549, aufgerufen am 28.03.2019

Die Feldlerche (RL RLP und D = gefährdet) ist ein potenzieller Brutvogel auf den Ackerflächen des Plangebiets. Die Art bevorzugt niedrige oder zumindest gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Die am dichtesten besiedelten Biotope zeichnen sich durch kurze oder karge Vegetation, oft auch durch einen hohen Anteil von \pm nacktem Boden aus. Günstig für die Feldlerche ist eine hohe Kulturreichhaltigkeit mit hohem Grenzlinienreichtum. Somit können die Ackerflächen des Plangebiets als suboptimales Brutbiotop eingestuft werden. Aufgrund der relativ geringen Größe der Ackerflächen dürfte max. 1 Brutpaar betroffen sein. Eine erhebliche Störung (mit Auswirkungen auf die lokale Population) ist daher nicht gegeben.

Die Wachtel (RL RLP = gefährdet, RL D = Art der Vorwarnliste) kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Den optimalen Lebensraum stellen Sommergetreidefelder auf trockenem Boden mit eingestreuten Brachflächen dar. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.

Wichtiges Habitatmerkmal ist die die Frühjahrssaat der Kulturen, was zur Folge hat, dass der Boden zum Zeitpunkt der Ankunft der Wachteln nicht vollständig bedeckt ist. Dieses ist im Plangebiet nicht gegeben, da hier Wintererbsen angebaut wird. Ackerrandstreifen mit Ackerkräutern als Nahrungsquellen fehlen ebenfalls. Die Besiedlungsdichten der Wachtel können jährlich stark schwanken.

Das Rebhuhn (RL RLP und D = stark gefährdet) besiedelt v. a. möglichst kleinflächig parzellierte und vielfältig bewirtschaftete Ackerflächen. Es ist auf Saumstrukturen in der offenen Feldflur (Brachen, Ackerrandstreifen / Blühstreifen) mit nicht zu dichter Vegetationsstruktur und hohem Insektenreichtum sowie ausreichenden Deckungsmöglichkeiten angewiesen. Im Plangebiet existieren solche Strukturen nicht. Für die TK 6010 werden im Zeitraum 2001 bis 2010 2 bis 3 Brutpaare angegeben⁷. Vorkommen des Rebhuhns im Plangebiet werden daher als unwahrscheinlich angesehen.

Individuenverluste der Feldlerche, aber auch von Wachtel und Rebhuhn und können vermieden werden, wenn die Erdarbeiten zur Anlage des Wohngebiets außerhalb der Brutzeit von Mitte April bis Mitte August durchgeführt werden.

Eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn kann nicht ausgeschlossen werden. Allerdings ist die Wachtel als ausgesprochene Invasionsart ortsuntreu und daher von Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in einer Agrarfläche außerhalb der Brut- und Setzzeiten kaum betroffen. Das Rebhuhn nutzt v. a. Randstrukturen (Feldraine, Wege, Säume) als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Offene Ackerflächen können auch als Ruhestätten von Paaren und Ketten dienen.

⁷ GNOR (Hrsg.): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz, Bd. 2, Mainz, 2015.

Da sich in räumlicher Nähe zum Plangebiet weitere, großflächige Agrarflächen mit ähnlicher Struktur befinden, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die Arten Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Erhebliche Störungen der Arten (mit Wirkungen auf die lokalen Populationen) sind unwahrscheinlich, da max. je 1 Brutpaar betroffen sein dürfte. Brutpaare, die in den Ackerflächen des Plangebiets gebrütet haben können, können auf benachbarte Flächen ausweichen.

Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können durch die Bauzeitenregelungen ausgeschlossen werden.

Für andere, ubiquitäre Vogelarten kann die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufgrund der ähnlichen Strukturen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen der Vogelarten sind durch die Baumaßnahmen nicht zu erwarten.

Fazit:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach Maßgabe der Vorprüfung artenschutzrechtlich relevante Tatbestände mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind, wenn

1. die Rodungsarbeiten im Zeitraum zwischen dem 30. September und dem 1 März stattfinden,
2. der Gehölzbereich vor der Rodung nach Winternestern der Haselmaus abgesucht wird,
3. die Erdarbeiten für das Baugebiet außerhalb des Zeitraums von Mitte April bis Mitte August stattfinden, oder falls dieses nicht möglich ist, vor Beginn der Bauarbeiten ein intensives Absuchen der Flächen, insbesondere der Randstrukturen nach Nestern von Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel erfolgt.

8 Zusätzliche Angaben

8.1 Umweltvarianten / Planalternativen

(Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Grundsätzlich gibt es innerhalb des Plangebiets Möglichkeiten einer anderen Anordnung der Bauflächen und der Erschließungsstraßen.

Die Festsetzung des Mischgebiets ist erforderlich, um gewerbliche, das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zu ermöglichen, für die auch ein Entwicklungsbedarf besteht. Außerdem kann das Plangebiet hierdurch sinnvoll arrondiert werden. Somit bestehen keine Alternativen zur vorgelegten Planung, die geeignet wären, die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen auf das Schutzgut ‚Mensch‘ wesentlich zu minimieren.

8.2 Umweltmonitoring / Umweltüberwachung

(Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt)

Das gesetzliche Modell des § 4c BauGB ist ersichtlich auf Kooperation von Gemeinden und Fachbehörden angelegt. Es besteht eine Informationspflicht der Fachbehörden, aber auch z.B. von Umweltfachverbänden, Landschaftspflegevereinen, ehrenamtlichem Naturschutz etc.

Gemäß § 4 Abs. 3 BauGB unterrichten die Behörden nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Hierbei handelt es sich um die Überwachung erheblicher, insbesondere unvorhergesehener Umweltauswirkungen. Darüber hinaus ist auch der Vollzug der festgesetzten bzw. der durch städtebauliche Verträge gesicherten landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen.

Auslöser von Überwachungsmaßnahmen sind Anhaltspunkte für das Vorliegen insbesondere unvorhergesehener Umweltauswirkungen, z.B.:

- Beschwerden von Betroffenen, z.B. bei Emissionen (Gerüche, Staub, Lärm etc.),
- Defizite bei der Umsetzung von naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Überwachung in der Praxis erfolgt durch folgende Instrumente:

- baubegleitende Sicherungsmaßnahmen,
- Messungen bzw. gutachterliche Untersuchungen bei Lärm-/Emissionsproblematik,
- Kanalbefahrungen zur Prüfung der Dichtigkeit,
- bei Bedarf zusätzliche Untersuchungen (etwa Zustand der Fauna oder Gewässergüte).

Artenschutzrechtlich veranlasste Monitoringmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

8.3 Umweltverfahren / Umwelttechnik

(Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die landespflegerischen Analysen wurden nach den einschlägigen fachspezifischen Kriterien abgewickelt. Technische Verfahren im engeren Sinne kamen hier nicht zu Anwendung.

8.4 Kenntnislücken

(Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltangaben gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Bei der Grundlagenerhebung sind keine Schwierigkeiten aufgetreten. Viele der Aussagen zu Natur- und Landschaft (Boden, Grundwasser, Lokalklima, Wirkungsgefüge etc.) beruhen auf Aussagen anderer Planungen und Planungsträger (Flächennutzungsplan der VG Kirchberg, Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz, SGD-Nord, Koblenz, LANIS-Rlp etc.), Auskünften von ortskundigen Personen, empirischen Erfahrungen und grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. Reichweite und Intensität einzelner Umweltauswirkungen können daher nicht eindeutig beschrieben werden.

Spezielle faunistische Erhebungen wurden für das Plangebiet nicht durchgeführt. Insofern gibt es keine Erkenntnisse darüber, ob die genannten Arten im Plangebiet tatsächlich vorkommen. De-

zidierte Gutachten hierzu würden aller Voraussicht nach aber keine Erkenntnisse liefern, die zu einer anderen Beurteilung der Umweltauswirkungen führen würden.

Insofern wird davon ausgegangen, dass die in der Umweltprüfung verwendeten Unterlagen und Erkenntnisse die Sachlage im Gebiet angemessen erfassen und die künftigen Auswirkungen hinreichend beurteilen.

9 Zusammenfassung

(Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Aufgrund der anhaltenden Baulandnachfrage beabsichtigt die Ortsgemeinde Heinzenbach die Entwicklung neuer Wohnbauflächen. Das westlich angrenzende Neubaugebiet „Hambuch“ ist fast zur Gänze bebaut, so dass für Bauwillige in der Ortsgemeinde kaum noch verfügbare Grundstücke bereit stehen.

Das ca. 2,69 ha große Plangebiet liegt nördlich der K 15 am südlichen Ortsrand von Heinzenbach auf einem, zwischen 5,7% und 9%, nach Südosten geneigten Hang. Das Gros der Flächen wird derzeit als Acker bewirtschaftet. Für die künftigen Mischgebietsflächen werden von Hecken und Bäumen bestandene Grünland- und Rasenflächen überplant, die am derzeitigen Ortsrand liegen.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist die Planung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Das Plangebiet liegt außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten oder kartierten Biotopen. In der Planung vernetzter Biotopsysteme sind für das Plangebiet keine besonderen Zielausweisungen dargestellt.

Der größte Teil des Bebauungsplan-Geltungsbereichs wird von einer intensiv bewirtschafteten, arten- und strukturarmen Ackerfläche eingenommen. Entlang der Wege wurden schmale (in der Regel nicht mehr als 1 m breite) Grasstreifen eingesät.

Die künftigen Mischgebietsflächen zeichnen sich durch einen kurzrasigen Bewuchs aus, der durch die Beweidung mit Pferden, Ziegen und Gänsen geprägt ist. Bei der Überplanung dieser Flächen sind Gehölzverluste unvermeidbar.

Die sich durch die Bautätigkeit, die Anlage und die Nutzung des Gebiets sowie durch Wechselwirkungen mit der Umgebung ergebenden Beeinträchtigungen der bestehenden Schutzgüter werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt:

Schutzgut Mensch/Allgemeinwohl	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Schutzgut Arten und Biotope	geringe bis mittlere Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Boden	hohe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Wasser	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Klima	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Erholung / Landschaftsbild	geringe Eingriffserheblichkeit

Bei dem Vorhaben ist mit

- erheblichen Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung,
- problematischen Abfallmengen und –arten,
- erheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt,
- einer Wirkungsverstärkung durch benachbarte Vorhaben sowie ,
- mit einem hohen Maß an Treibhausgasemissionen

nicht zu rechnen.

Bei der Realisierung des Gebiets können maximal ca. **1,16 ha** Flächen neu versiegelt werden.

Durch folgende, plangebietsinterne und -externe Maßnahmen können die Eingriffe minimiert bzw. ausgeglichen werden:

- Mögliche Sammlung des von den Dachflächen ablaufenden Niederschlagswassers,
- Rückhaltung des Oberflächenwassers im Plangebiet,
- Allgemeine Maßnahmen zur Minimierung potentieller Beeinträchtigungen,
- Randliche Eingrünung des Plangebiets,
- Begrünung der öffentlichen Grünflächen,
- Begrünung der privaten Grundstücksflächen,
- Maßnahmen des Ökokontos der Ortsgemeinde Heinzenbach (Planteil B in der Planurkunde).

Die empfohlenen landespflegerischen Maßnahmen werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen oder als vertragliche Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag gesichert.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zum Ergebnis, dass artenschutzrechtlich relevante Tatbestände mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind, wenn

1. die Rodungsarbeiten im Zeitraum zwischen dem 30. September und dem 1 März stattfinden,
2. der Gehölzbereich vor der Rodung nach Winternestern der Haselmaus abgesucht wird,
3. die Erdarbeiten für das Baugebiet außerhalb des Zeitraums von Mitte April bis Mitte August stattfinden, oder(falls dieses nicht möglich ist) vor Beginn der Bauarbeiten ein intensives Absuchen der Flächen, insbesondere der Randstrukturen, nach Nestern von Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel erfolgt.

Traben-Trarbach, August 2021

Beglaubigungsvermerk:

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorliegende Abschrift mit dem Original des Umweltberichts des Bebauungsplanes „Eichersbaum“ übereinstimmt.

55481 Kirchberg, den _____
Verbandsgemeindeverwaltung
Kirchberg (Hunsrück)

Im Auftrag: _____
(Siegel)



Anhang: Artenlisten

1. Randeingrünung der privaten Grundstücksflächen

Als Mindestpflanzgrößen sind verpflanzte Sträucher, Höhe 100 bis 150 cm zu verwenden.

Eingriffeliger Weißdorn	-	Crataegus monogyna
Gemeiner Schneeball	-	Viburnum opulus
Hasel	-	Corylus avellana
Hundsrose	-	Rosa canina
Roter Hartriegel	-	Cornus sanguinea
Schlehe	-	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	-	Sambucus nigra
Zweigriffeliger Weißdorn	-	Crataegus laevigata

2. Begrünung der öffentlichen Flächen

Acer campestre	-	Feldahorn
Acer platanoides	-	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Corylus avellana	-	Hasel
Juglans regia	-	Walnuß
Malus sylvestris	-	Apfel
Pyrus communis	-	Birne
Quercus petraea	-	Traubeneiche
Quercus robur	-	Steileiche
Rhamnus frangula	-	Faulbaum
Salix caprea	-	Salweide
Salix cinerea	-	Grauweide
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Sorbus aria	-	Mehlbeere
Tilia cordata	-	Winterlinde

3. Begrünung der privaten Grundstücksflächen

Als Mindestpflanzgrößen werden für Bäume verpflanzte Heister, Mindesthöhe 200 cm und als Sträucher verpflanzte Sträucher, Höhe 100 bis 150 cm festgesetzt.

Laubbäume:

Feld-Ahorn	-	Acer campestre
Gemeine Birke	-	Betula pendula
Hainbuche	-	Carpinus betulus
Eber-Esche	-	Sorbus aucuparia
Holz-Birne	-	Pyrus communis
Speierling	-	Sorbus domestica
Vogel-Kirsche	-	Prunus avium
Wild-Apfel	-	Malus sylvestris

Sträucher:

Eingriffeliger Weißdorn	-	Crataegus monogyna
Gemeiner Schneeball	-	Viburnum opulus

Hasel	-	Corylus avellana
Hundsrose	-	Rosa canina
Roter Hartriegel	-	Cornus sanguinea
Schlehe	-	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	-	Sambucus nigra
Zweigriffeliger Weißdorn	-	Crataegus laevigata